

STATUTEN DES SPARKASSENVEREINS DER SPARKASSE BADEN

Beschlossen von der Vereinsversammlung am 13. Juni 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sparkassenverein der Sparkasse Baden". Er hat seinen Sitz in Baden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist im Jahre 1868 gegründet worden und hat die Sparkasse Baden errichtet. Zweck des Vereins ist die Sicherung des Bestandes der Sparkasse und die Erfüllung der im Sparkassengesetz genannten Aufgaben. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel für die Tätigkeit des Vereins werden von der Sparkasse bereitgestellt.

§ 4 Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Personen, die nach § 13 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 in der derzeit geltenden Fassung von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vereins muss mindestens 30 betragen und darf 150 nicht überschreiten. Die Summe der Vereinsmitglieder, die zugleich Arbeitnehmer der Sparkasse, der Sparkassen Aktiengesellschaft oder der Privatstiftung gemäß § 27a SpG sind, darf ein Drittel der Anzahl der Vereinsmitglieder nicht überschreiten. Sinkt die Anzahl der Vereinsmitglieder unter 30, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderlichen Maßnahmen zur Aufnahme weiterer Mitglieder zu treffen.

(3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Zur Aufnahme ist eine Erklärung des Bewerbers erforderlich, aus der hervorgeht, dass alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind und keine Hinderungsgründe bestehen und er bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen; der Verein kann überdies Personen, die ihm für die Förderung des Vereinszwecks geeignet erscheinen, zum Beitritt einladen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei Wegfall der Eigenberechtigung;
2. bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß Abs. 1;
3. durch Tod;
4. durch freiwilligen Austritt;

Ein Mitglied gilt auch dann als freiwillig ausgetreten, wenn es drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne Entschuldigung ferngeblieben ist und zwar mit offiziellem Ende der ordentlichen Vereinsversammlung, welcher das Mitglied zum dritten Mal in Folge unentschuldigt ferngeblieben ist.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereins oder der Sparkasse zu beeinträchtigen, oder auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes beschlossen werden.
- (6) Die Vereinsversammlung kann um den Verein oder die Sparkasse besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind in die Zahl der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 1 nicht einzurechnen und haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Vereinsversammlung kann Vereinsvorsteher, die sich um den Verein und die Sparkasse besondere Verdienste erworben haben, nach Ausscheiden aus dieser Funktion zu Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereins sowie der Sparkasse zu wahren.

Mitglieder, die zum Zeitpunkt einer Wahl das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher.

§ 7 Die Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen der Landeshauptmann, der Sparkassenrat, der Vorstand der Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.
- (2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Orts, der Zeit, des Zwecks und der Tagesordnung schriftlich nachweislich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekanntzugeben.
- (3) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn der Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig,

sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist. § 7 Abs. 4, 3. Satz, wird hievon nicht berührt.

- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9) den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 4 Abs. 5 und gemäß § 8 Ziff. 1, 5, 7, 8 und 9 ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei bei einer Abstimmung über Anträge gemäß § 8 Ziff. 7, 8 und 9 unbedingt die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein muss. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- (5) Die Wahl des Vereinsvorstehers und seines Stellvertreters sind abgesondert durchzuführen. Die Mitglieder des Sparkassenrates sind insgesamt (Liste) zu wählen. Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten bei der Wahl des Vereinsvorstehers und dessen Stellvertreters auf jene zwei Personen bzw. bei der Wahl der Mitglieder des Sparkassenrates auf jene zwei Listen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welche Personen bzw. Listen in die engere Wahl einzubeziehen sind. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.
- (6) Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse auf Grund der ausgesendeten Tagesordnung.
- (7) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Vorsitzenden, vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, blattweise zu fertigen ist. Die Niederschriften sind nach Ablauf des Geschäftsjahres, einschließlich allfälliger Beilagen, zu binden und aufzubewahren. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten.

§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegt

1. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
3. die Wahl des Vereinsvorstehers, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Sparkassenrates;
4. die Wahl des Obmannes des Schiedsgerichtes und dessen 1. und 2. Stellvertreter (§ 11);
5. die Erstellung der Satzung der Sparkasse;

6. die Entgegennahme des Berichts über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluss (Konzernabschluss), des gebilligten Lageberichts der Sparkasse (Konzernlageberichts) sowie des Berichts über die Bildung von Widmungsrücklagen durch die Sparkasse;
7. die Zustimmung zu einem Beschluss des Sparkassenrats über die Verschmelzung oder Auflösung der Sparkasse;
8. die Zustimmung zu einem Beschluss des Vorstands und des Sparkassenrats über die Einbringung des Unternehmens oder des bankgeschäftlichen Teilbetriebs gemäß § 92 BWG in eine Sparkassen-Aktiengesellschaft;
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vereinsvorsteher

- (1) Der Vereinsvorsteher wird von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Seine Funktion dauert bis einschließlich der sechsten ordentlichen Vereinsversammlung nach seiner Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorsteher vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Der Vereinsvorsteher führt den Titel "Präsident der Sparkasse Baden".
- (2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Anträge zur Tagesordnung oder zusätzliche Anträge für die Tagesordnung der Vereinsversammlung sind schriftlich bei ihm einzubringen. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge vorzulegen, wenn sie spätestens 8 Tage vor dem Tag der Vereinsversammlung bei ihm einlangen. Anträge zur Wahl der Mitglieder des Sparkassenrates haben so viele Personen zu enthalten, als Sitze zu vergeben sind (Liste).
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über. Die Bestimmungen über die Wahl und die Funktionsdauer des Vereinsvorstehers gelten sinngemäß für dessen Stellvertreter.
- (4) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch dessen Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 5.

§ 10 Vertretung des Vereins und Bekanntmachungen

- (1) Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen.
- (2) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch die Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Mitglieder und durch Aushang in der Sparkasse.

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellen sind. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Den Obmann und dessen 1. und 2. Stellvertreter wählt die Vereinsversammlung. Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Schiedsgerichtes endet mit Ablauf jener Sitzung der Vereinsversammlung, in der der Bericht über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluss für das auf die Wahl folgende vierte Geschäftsjahr entgegengenommen wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung der Funktionsperiode aus (Rücktritt oder Tod), so ist die dadurch freiwerdende Stelle wieder zu besetzen. Die Funktionsdauer des neu gewählten Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes abgelaufen wäre. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Sparkasse zugestimmt hat, diese von der Finanzmarktaufsicht genehmigt und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist.